

Stadt Wetzlar, Gemarkung Wetzlar
Bebauungsplan Nr. 228
**„Sophienstraße, Bannstraße, Dalbergstraße
und Eduard-Kaiser-Straße“**

1. Änderung

Beschlussempfehlungen zu den im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13a Abs. 2 Nr. 1 und § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, 2. Hs. BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13a Abs. 2 Nr. 1 und § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, 2. Hs. BauGB eingegangenen Stellungnahmen mit Hinweisen und Anregungen (Frist bis zum 08.07.2016).

Wetzlar und Linden, den 01.08.2016

Planungsbüro
Dipl.-Geograph *Andreas Fischer*
Stadt- und Landschaftsplanung
Konrad-Adenauer-Str. 16
35440 Linden
Tel. 0 64 03/95 37-0, Fax 95 37 30

Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13a Abs. 2 Nr. 1 und § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, 2. Hs. BauGB

Stellungnahmen mit Anregungen

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
(13.06.2016)

Deutsche Telekom Technik GmbH (29.06.2016)

Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises, Abteilung Umwelt, Natur und Wasser,
Fachdienst Wasser- und Bodenschutz (09.06.2016)

Regierungspräsidium Gießen, Koordinierungsstelle (06.06.2016)

Regierungspräsidium Darmstadt, Kampfmittelräumdienst (28.06.2016)



**Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und
Dienstleistungen der Bundeswehr**

Infra I 3

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen
der Bundeswehr • Postfach 29 63 • 53019 Bonn

Planungsbüro Holger Fischer
Konrad-Adenauer-Straße 16
35440 Linden



Infrastruktur
Wir. Dienen. Deutschland.

Fontainengraben 200, 53123 Bonn
Postfach 29 63, 53019 Bonn
Telefon: +49 (0)228 5504 - 4571
Telefax: +49 (0)228 5504 - 5763
Bw. 3402 - 4571
BAIUDBwToeB@Bundeswehr.org

Aktenzeichen
Infra I 3 – 45-60-00/IV

Bearbeiter/-in
Herr Wyschka

Bonn,
13. Juni 2016

BETREFF **Bauleitplanung der Stadt Wetzlar, Gemarkung Wetzlar
Bebauungsplan Nr. 228, Sophienstraße, Bannstraße, Dalbergstraße und Eduard-Kaiser-Straße“
1. Änderung;**
hier: Stellungnahme

BEZUG Ihr Schreiben vom 01.06.2016 – Zeichen Adler/ Gerhard

ANLAGE - -

1. Durch das Vorhaben werden Belange der Bundeswehr berührt. Das Plangebiet befindet sich im Interessengebiet der Luftverteidigungsradaranlage Erndtebrück.
2. Nach Auswertung der in Bezug übersandten Unterlagen bestehen gegen das Vorhaben bis zu einer Bauhöhe -einschließlich untergeordneter Gebäudeteile- von 30 m über Grund seitens der Bundeswehr keine Bedenken.
3. Sollte diese Höhe überschritten werden, bitte ich, mir Planunterlagen vor Erteilung einer Baugenehmigung zur Prüfung zuzuleiten. Einschränkungen werden gegebenenfalls im weiteren Verfahren erhoben.

Im Auftrag

gezeichnet
Wyschka

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
(13.06.2016)

Beschlussempfehlungen

Zu 1 bis 3: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen

und zur weitergehenden Berücksichtigung in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung besteht darüber hinaus jedoch grundsätzlich kein Handlungsbedarf.



ERLEBEN, WAS VERBINDET

Deutsche Telekom Technik GmbH
Philipp-Reis-Str. 4, 35398 Gießen

Planungsbüro Holger Fischer
Konrad-Adenauer-Str. 16

35440 Linden



Ihre Referenzen Ihr Schreiben vom 01.06.2016
Ansprechpartner **Bettina Klose**
Durchwahl (0641) 963-7195
Datum 29.06.2016
Betrifft Bauleitplanung der Stadt Wetzlar, Gemarkung Wetzlar
Bebauungsplan Nr. 228 „Sophienstraße, Bannstraße, Dalbergstraße und Eduard-Kaiser-Straße“ 1. Änderung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Im Planbereich befinden sich hochwertige Telekommunikationslinien der Telekom (s. Anlage).
2. Sollen bauliche Veränderungen vorgenommen werden (z.B. Verlegung des Hausanschlusses) wenden Sie sich an die Bauherrenberatung unter der kostenfreien Telefonnummer 0800 330 1903 oder unter www.telekom.de/umzug/bauherrenberatung.

Mit freundlichen Grüßen

i.V.

Peter Wawretschka

i.A.

Bettina Klose

Anlage

1 Lageplan

Deutsche Telekom Technik GmbH (29.06.2016)

Beschlussempfehlungen

Zu 1 und 2: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen

und zur weitergehenden Berücksichtigung bei Bauplanung und Bauausführung durch den Bauherrn in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen. Der beigefügte Lageplan wird zudem Bestandteil der Verfahrensunterlagen zum Bauleitplanverfahren. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung besteht darüber hinaus grundsätzlich kein weiterer Handlungsbedarf.

Hausanschrift Deutsche Telekom Technik GmbH
Telekontakte Technik Niederlassung Südwest, Philipp-Reis-Str. 4, 35398 Gießen
Konto Telefon +49 641 963-0, Internet www.telekom.de
Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr. 24 858 668
IBAN: DE1759010066 0024858668, SWIFT-BIC: PBNKDEFF
Aufsichtsrat Dr. Thomas Knoll (Vorsitzender)
Geschäftsführung Dr. Bruno Jacobfeuerborn (Vorsitzender), Carsten Müller, Dagmar Vöckler-Busch
Handelsregister Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn
US-IdNr. DE 814645262



Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises • Postfach 19 40 • 35573 Wetzlar

Planungsbüro Holger Fischer
Konrad-Adenauer-Straße 16
35440 Linden

Vorgang: **Bebauungsplan Nr. 228 'Sophienstraße, Bannstraße, Dalbergstraße und Eduard-Kaiser-Straße' 1. Änderung in Wetzlar, Gemarkung Wetzlar, Flur-Flurstück 45-134, 45-136/2, 45-136/3, 45-137/1, 45-152/1, 45-152/2, 45-156/1, 45-161/1, 45-162/1, 45-166/1, 45-166/2, 45-166/4, 45-183/3**

Adressat: **Stadt Wetzlar
Ernst-Leitz-Str. 30
35578 Wetzlar**

Stellungnahme Wasser und Bodenschutz

Sehr geehrten Damen und Herren,

bezüglich des Entwurfes zur Änderung des o.g. Bebauungsplanes wird im Hinblick auf die wasser- und bodenschutzrechtlichen Belange folgendes festgestellt:

1. Wasserschutzgebiete

Das Planungsgebiet liegt weder in einem festgesetzten bzw. geplanten Wasserschutzgebiet für Trinkwassergewinnungsanlagen noch in einem festgesetzten bzw. geplanten Heilquellenschutzgebiet.

2. Gewässer

Das Planungsgebiet beinhaltet kein Gewässer und die beiden in der Nähe verlaufenden Flüsse Lahn und Dill haben zwar ein amtlich festgesetzte, jedoch reicht dieses nicht bis ins Plangebiet.

3. Grundwasser

Sollte bei der zusätzlichen Bebauung der Grundstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplanes während der Baugrubenherstellung Grundwasser aufgeschlossen und dessen Ableitung erforderlich werden, ist eine entsprechende, unverzügliche Anzeige beim Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises, Fachdienst Wasser- und Bodenschutz erforderlich.

26.2 FD Wasser- und Bodenschutz

Datum: 09.06.2016
Unser Zeichen:

26.2/2016-BEW-23-012

Ansprechpartner(in):

Frau Köhler

Herr Diwisch

Telefon Durchwahl:

06441 407-17 48

06441 407-17 43

Telefax Durchwahl:

06441 407-10 65

Gebäude Zimmer-Nr.:

D 3.067 D 3.064

Telefonzentrale:

06441 407-0

E-Mail:

silke.koehler@lahn-dill-kreis.de

matthias.diwisch@lahn-dill-kreis.de

Internet:

http://www.lahn-dill-kreis.de

Ihr Schreiben vom:

01.06.2016

Ihr Zeichen:

Adler / Gerhard

Hausanschrift:

Karl-Kellner-Ring 51

35576 Wetzlar

Servicezeiten:

Mo. – Mi.

07:30 – 12:30 Uhr

Do.

07:30 – 12:30 Uhr

13:30 – 18:00 Uhr

Fr.

07:30 – 12:30 Uhr

sowie nach Vereinbarung

Bankverbindungen:

Sparkasse Wetzlar

IBAN:

DE04 5155 0035 0000 0000 59

BIC: HELADEF1WET

Sparkasse Dillenburg

IBAN:

DE43 5165 0045 0000 0000 83

BIC: HELADEF1DIL

Postbank Frankfurt

IBAN:

DE65 5001 0060 0003 0516 01

BIC: PBNKDE33

Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises, Abteilung Umwelt, Natur und Wasser,
Fachdienst Wasser- und Bodenschutz (09.06.2016)

Beschlussempfehlungen

Wasserschutzgebiete

Zu 1: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Gewässer

Zu 2: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Grundwasser

Zu 3: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung besteht darüber hinaus kein weiterer Handlungsbedarf, da bereits zum Entwurf des Bebauungsplanes ein entsprechender Hinweis zur Berücksichtigung bei Bauplanung und Bauausführung durch den Bauherrn in die Planunterlagen zum Bebauungsplan aufgenommen wurde.

Für Grundwasserhaltungsmaßnahmen ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich.
Ein entsprechender Hinweis ist nachrichtlich in den Schriftteil des Bebauungsplanes aufzunehmen.

4. Wasserversorgung, Abwasserableitung

Bezüglich der Wasserversorgung und Abwasserableitung für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt die Zuständigkeit gemäß § 1 der derzeit gültigen „Verordnung über die Zuständigkeit der Wasserbehörden“, beim Regierungspräsidium Gießen, Abteilung Umwelt.

5. Verwertung von Oberflächenwasser

Im Schriftteil und den Festsetzungen zum Änderungsentwurf sind bereits ausreichende Hinweise hierzu enthalten, eine Änderung oder Ergänzung dieser Hinweise wird für nicht erforderlich gehalten.

6. Bodenschutz

Ausführungen zum Bodenschutz sind in den vorliegenden Planungsunterlagen bereits in ausreichender Form enthalten, eine Änderung und Ergänzung ist nicht erforderlich.

Im Übrigen bestehen gegen den Entwurf zur Änderung des o.g. Bebauungsplanes im Hinblick auf die wasser- und bodenschutzrechtlichen Belange keine weiteren Bedenken.

Für die fachtechnische Prüfung der Planungsunterlagen und die Ausfertigung der Stellungnahme ist ein Zeitaufwand von 4 h entstanden.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.



Silke Köhler

Wasserversorgung, Abwasserableitung

Zu 4: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Verwertung von Oberflächenwasser

Zu 5: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Bodenschutz

Zu 6: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.



Regierungspräsidium Gießen • Postfach 10 08 51 • 35338 Gießen

Planungsbüro
Holger Fischer
Konrad-Adenauer-Straße 16

35440 Linden

Geschäftszeichen: RPI-31-61a0100/43-2014/16
Dokument Nr.: 2016/133610
Bearbeiter/in: Astrid Josupeit
Telefon: +49 641 303-2352
Telefax: +49 641 303-2197
E-Mail: astrid.josupeit@rpgi.hessen.de
Ihr Zeichen: Adler/Gerhard
Ihre Nachricht vom: 01.06.2016
Datum: 06. Juli 2016

Bauleitplanung der Stadt Wetzlar

hier: 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 228 „Sophienstraße, Bannstraße und Eduard-Kaiser-Straße“ in der Kernstadt

Verfahren nach § 13a i. V. m. § 4(2) BauGB

Ihr Schreiben vom 01.06.2016, hier eingegangen am 02.06.2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht der von mir zu vertretenden Belange nehme ich zu o. g. Bauleitplanung wie folgt Stellung:

Obere Landesplanungsbehörde

Bearbeiterin: Frau Leonard, Dez. 31, Tel. 0641/303-2417

1. Gegen den Planentwurf bestehen aus regional- und landesplanerischer Sicht keine Bedenken.

Grundwasser, Wasserversorgung

Bearbeiterin: Frau Schweinsberger, Dez. 41.1, Tel. 0641/303-4138

2. Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus Sicht der von mir zu vertretenen Belange keine Bedenken. Das Plangebiet befindet sich außerhalb eines amtlich festgesetzten Wasserschutzgebiets.

Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz

Bearbeiterin: Frau Rundnagel, Dez. 41.2, Tel. 0641/303-4181

3. Gewässer, deren gesetzlicher Uferandstreifen sowie amtlich festgestellte Überschwemmungsgebiete sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

Hausanschrift:
35390 Gießen • Landgraf-Philipp-Platz 1 - 7
Postanschrift:
35338 Gießen • Postfach 10 08 51
Telefonzentrale: 0641 303-0
Zentrales Telefax: 0641 303-2197
Zentrale E-Mail: poststelle@rpgi.hessen.de
Internet: http://www.rpg-giessen.de

Servicezeiten:
Mo. - Do. 08:30 - 12:00 Uhr
13:30 - 15:30 Uhr
Freitag 08:30 - 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Fristenbriefkasten:
35390 Gießen
Landgraf-Philipp-Platz 1 - 7



Regierungspräsidium Gießen, Koordinierungsstelle (06.06.2016)

Beschlussempfehlungen

Obere Landesplanungsbehörde, Dez. 31

Zu 1: Die grundsätzliche Zustimmung zur vorliegenden Planung wird zur Kenntnis genommen.

Grundwasser, Wasserversorgung, Dez. 41.1

Zu 2: Der Hinweis sowie die grundsätzliche Zustimmung zur vorliegenden Planung werden zur Kenntnis genommen.

Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz, Dez. 41.2

Zu 3: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Sonstige Gewässer bezogene Belange (z.B. Ausgleichsmaßnahmen in und am Gewässer, Kreuzungsbauwerke, etc.), werden von der zuständigen Unteren Wasserbehörde bewertet.

Kommunales Abwasser, Gewässergüte

Bearbeiter: Herr Hering, Dez. 41.3, Tel. 0641/303-4217

4. Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus Sicht der von mir zu vertretenen Belange keine Bedenken.

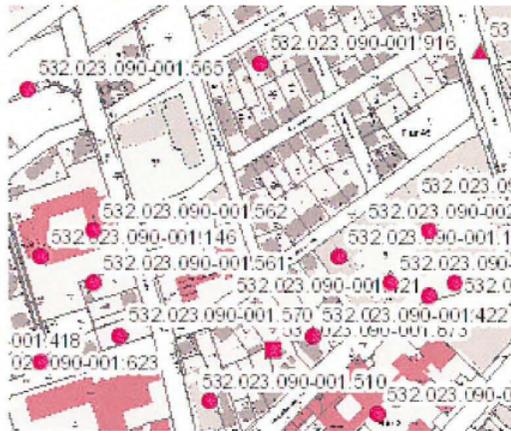
Industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe, Grundwasserschadensfälle, Altlasten, Bodenschutz

Bearbeiterin: Frau Kutschke, Dez. 41.4, Tel. 0641/303-4277

5. Nachsorgender Bodenschutz:

In der Altflächendatei (AFD) des Landes Hessen sind alle seitens der Kommunen gemeldeten Altflächen (Altlagerungen und Altstandorte) sowie sonstige Flächen mit schädlichen Bodenveränderungen erfasst.

Nach entsprechender Recherche ist festzustellen, dass es im näheren Umfeld des v. g. Planungsraumes u.a. folgende Einträge in der AFD gibt:



Schlüssel-Nr.	Gemarkung / Gemeinde	Straße und Hausnummer	Art der Altfläche	Status / Bemerkung
532.023.090-001.873	Wetzlar	Gloelstraße GWSK-1	Grundwasserschadensfall, „Buderus (Heizkanal), Wetzlar“	Verdacht
532.023.090-001.565	Wetzlar	Sophienstraße 33 a	Altstandort: Optisch-feinmech. Betrieb	bisher nicht untersuchte Fläche; die Bewertung einer möglichen Nutzungsgefährdung ist daher derzeit nicht möglich
532.023.090-001.562	Wetzlar	Sophienstraße	Altstandort:	bisher nicht untersuchte

Kommunales Abwasser, Gewässergüte, Dez. 41.3

Zu 4: Die grundsätzliche Zustimmung zur vorliegenden Planung wird zur Kenntnis genommen.

Industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe, Grundwasserschadensfälle, Altlasten, Bodenschutz, Dez. 41.4

Zu 5: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung besteht darüber hinaus kein weiterer Handlungsbedarf, zumal die genannten Altstandorte auf bisher nicht untersuchten Flächen sowie der Verdacht eines Grundwasserschadensfalles sämtlich außerhalb des Plangebietes gelegen sind. Jedoch werden entsprechende Hinweise und Ausführungen in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.

		19	Reparatur und Vertrieb von Maschinen	Fläche; die Bewertung einer möglichen Nutzungsgefährdung ist daher derzeit nicht möglich
532.023.090-001.561	Wetzlar	Sophienstraße 15	Altstandort: Kfz-Fuhrbetrieb, -Werkstatt und -Tankstelle.	bisher nicht untersuchte Fläche; die Bewertung einer möglichen Nutzungsgefährdung ist daher derzeit nicht möglich
532.023.090-001.146	Wetzlar	Breite Straße 14	Altstandort: Druckerei- und Verlagsgeschäfte	bisher nicht untersuchte Fläche; die Bewertung einer möglichen Nutzungsgefährdung ist daher derzeit nicht möglich
532.023.090-001.570	Wetzlar	Sophienstraße 9	Altstandort: Kfz-Handel	bisher nicht untersuchte Fläche; die Bewertung einer möglichen Nutzungsgefährdung ist daher derzeit nicht möglich
532.023.090-001.510	Wetzlar	Moritz-Hensoldt-Straße 34	Altstandort: Maschinenbau, Reparatur von Elektrogeräten	bisher nicht untersuchte Fläche; die Bewertung einer möglichen Nutzungsgefährdung ist daher derzeit nicht möglich
532.023.090-001.422	Wetzlar	Moritz-Hensoldt-Straße 22	Altstandort: Kfz.-Reparaturen, Verputzarbeiten	bisher nicht untersuchte Fläche; die Bewertung einer möglichen Nutzungsgefährdung ist daher derzeit nicht möglich
532.023.090-001.183	Wetzlar	Eduard-Kaiser-Straße 25	Altstandort: Großhandel Werkzeuge, Maschinen und Industriebedarf	bisher nicht untersuchte Fläche; die Bewertung einer möglichen Nutzungsgefährdung ist daher derzeit nicht möglich
532.023.090-001.916	Wetzlar	Bannstraße 23-25	Altstandort: Bodenleger-Betrieb, Comptoir mit Lagerhaltung	bisher nicht untersuchte Fläche; die Bewertung einer möglichen Nutzungsgefährdung ist daher derzeit nicht möglich

Da mir zur umwelttechnischen Beurteilung der Altstandorte nur unzureichend Daten über ggf. vorhandene Untergrundverunreinigungen vorliegen, die aus dem Umgang mit umweltgefährdenden Betriebsstoffen herrühren können und sich u.U. auf benachbarte Grundstücke auswirken können, kann meinerseits derzeit keine Bewertung hinsichtlich einer möglichen Nutzungsgefährdung für den Planungsraum über die Wirkungspfade

- *Boden-Mensch*
- *Boden-Nutzpflanze*
- *Boden-Grundwasser*

durchgeführt werden.

Aus meinem aktuellen Kenntnistand spricht dem unter Punkt „10 Altlastenverdächtige Flächen und Bodenbelastungen“ der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 228 aufgeführten Vorgehen nichts entgegen.

Da die Erfassung der Grundstücke mit stillgelegten gewerblichen und militärischen Anlagen -soweit auf ihnen mit umweltrelevanten Stoffen umgegangen wurde (Altstandorte)- in Hessen zum Teil noch nicht flächendeckend erfolgt ist, sind die Daten in der AFD nicht vollständig. Deshalb empfehle ich Ihnen, weitere Informationen (z.B. Auskünfte zu Betriebsstilllegungen aus dem Gewerbeverzeichnis) bei der Wasser- und Bodenbehörde des Lahn-Dill-Kreises und bei der Stadt Wetzlar einzuholen.

6. Vorsorgender Bodenschutz:

Aus der Sicht des vorsorgenden Bodenschutzes ist dieses Vorhaben der innerstädtischen Nachverdichtung ausdrücklich zu begrüßen. Über die bereits vorgeschlagenen Maßnahmen hinaus (Verwertung und Entsorgung von Bodenaushub, übermäßige Verdichtung etc.) verweise ich zu Ihrer Information auf die Arbeitshilfe des HMKLV „Bodenschutz in der Bauleitplanung“.

Kommunale Abfallentsorgung, Abfallentsorgungsanlagen
Bearbeiter: Herr Stumpf, Dez. 42.2, Tel. 0641/303- 4368

7. Nach meiner Aktenlage wird keine Abfallentsorgungsanlage im Sinne von § 35 Abs. 1, 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz -KrWG betroffen. Abfallwirtschaftliche Belange werden durch den vorliegenden Bebauungsplan nicht berührt.

Immissionsschutz II

Bearbeiter: Herr Meuser, Dez. 43.2, Tel. 0641/303-4421

8. Zur o. g. Bauleitplanung werden keine immissionsschutzrechtlichen Anregungen oder Hinweise vorgetragen.

Bergaufsicht

Bearbeiterin: Frau Zapata, Dez. 44, Tel. 0641/303-4533

9. Der Geltungsbereich der o. g. Bauleitplanung liegt im Gebiet von zwei erloschenen Bergwerksfeldern, in denen das Vorkommen von Erz nachgewiesen wurde. Die Fundstellen liegen nach den hier vorhandenen Unterlagen außerhalb des Planungsbereiches.

Landwirtschaft

Bearbeiter: Herr Meisinger, Dez. 51.1, Tel. 0641/303-5125

10. Bezugnehmend auf o. g. Vorhaben werden aus Sicht des von mir zu vertretenden öffentlichen Belanges Landwirtschaft keine Bedenken vorgetragen.

Obere Naturschutzbehörde

Bearbeiterin: Frau Smolarek, Dez. 53.1, Tel. 0641/303-5536

11. Von der Planung sind keine Landschaftsschutzgebiete oder Naturschutzgebiete betroffen.

Zu 6: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Kommunale Abfallentsorgung, Abfallentsorgungsanlagen, Dez. 42.2

Zu 7: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Immissionsschutz II, Dez. 43.2

Zu 8: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Bergaufsicht, Dez. 44

Zu 9: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und zur Klarstellung in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.

Landwirtschaft, Dez. 51.1

Zu 10: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Obere Naturschutzbehörde, Dez.53.1

Zu 11: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

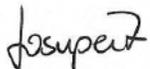
Obere Forstbehörde

Bearbeiter: Herr Zimmermann, Dez. 53.1F, Tel. 0641/303-5591

12. Die 1. Bebauungsplanänderung berührt keine forstlichen Belange.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Josupeit

Obere Forstbehörde, Dez. 53.1

Zu 12: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.



Regierungspräsidium Darmstadt . 64278 Darmstadt

Elektronische Post

Planungsbüro Holger Fischer
Stadt- und Umweltplanung
Konrad-Adenauer-Straße 16
35440 Linden

Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen

Unser Zeichen: I 18 KMRD- 6b 06/05-
Wz 366-2016

Ihr Zeichen: Frau Julia Gerhard
Ihre Nachricht vom: 01.06.2016
Ihr Ansprechpartner: Rene Bennert
Zimmernummer: 3.52
Telefon/ Fax: 06151 12 6509/ 12 5133
E-Mail: Rene.Bennert@rpd.hessen.de
Kampfmittelräumdienst: kmrd@rpd.hessen.de
Datum: 28.06.2016

Wetzlar, Gemarkung Wetzlar, "Sophienstraße, Bannstraße, Dalbergstraße und Eduard-Kaiser-Straße", Bauleitplanung; Bebauungsplan Nr. 228 - 1. Änderung, Az.: Adler / Gerhard Kampfmittelbelastung und -räumung

Sehr geehrte Damen und Herren,

1. die Auswertung der beim Kampfmittelräumdienst vorliegenden Kriegsluftbilder hat ergeben, dass sich das im Lageplan näher bezeichnete Gelände in einem Bombenabwurfgebiet befindet.

Vom Vorhandensein von Kampfmitteln auf solchen Flächen muss grundsätzlich ausgegangen werden.

In den Bereichen, in denen durch Nachkriegsbebauungen bereits bodeneingreifende Bau-maßnahmen bis zu einer Tiefe von mind. 5 Metern durchgeführt wurden sind keine Kampfmittelräummaßnahmen notwendig.

Bei allen anderen Flächen ist eine systematische Überprüfung (Sondieren auf Kampfmittel, ggf. nach Abtrag des Oberbodens) vor Beginn der geplanten Abbrucharbeiten, Bauarbeiten und Baugrunduntersuchungen auf den Grundstücksflächen erforderlich, auf denen bodeneingreifende Maßnahmen stattfinden. Hierbei soll grundsätzlich eine EDV-gestützte Datenaufnahme erfolgen.

Sofern die Fläche nicht sondierfähig sein sollte (z.B. wg. Auffüllungen, Versiegelungen oder sonstigen magnetischen Anomalien), sind aus Sicherheitsgründen weitere Kampfmittelräummaßnahmen vor bodeneingreifenden Bauarbeiten erforderlich.

Es ist dann notwendig, einen evtl. vorgesehenen Baugrubenverbau (Spundwand, Berliner Verbau usw.) durch Sondierbohrungen in der Verbauachse abzusichern. Sofern eine sondierfähige Messebene vorliegt, sollen die Erdaushubarbeiten mit einer Flächensondierung begleitet werden.

Regierungspräsidium Darmstadt
Luisenplatz 2, Kollegiengebäude
64283 Darmstadt

Internet:
www.rp-darmstadt.hessen.de

Servicezeiten:
Mo. - Do. 8:00 bis 16:30 Uhr
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr

Telefon: 06151 12 0 (Zentrale)
Telefax: 06151 12 6347 (allgemein)

Fristenbriefkasten:
Luisenplatz 2
64283 Darmstadt

Öffentliche Verkehrsmittel:
Haltestelle Luisenplatz

- 2 -

Regierungspräsidium Darmstadt, Kampfmittelräumdienst (28.06.2016)

Beschlussempfehlungen

Zu 1 und 2: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen

und, sofern für die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung relevant, zur Berücksichtigung bei Bauplanung und Bauausführung durch den Bauherrn in die Planunterlagen zum Bebauungsplan aufgenommen. Der als Anlage zur Stellungnahme beigefügte Übersichtsplan wird Bestandteil der Verfahrensunterlagen zur Aufstellung des Bebauungsplanes; der Verdachtspunkt wird nachrichtlich in die Planzeichnung zum Bebauungsplan aufgenommen. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung besteht darüber hinaus grundsätzlich kein weiterer Handlungsbedarf.

Zu Ihrer eigenen Sicherheit sollten Sie sich bescheinigen lassen, dass die Kampfmittelräumungsarbeiten nach dem neuesten Stand der Technik durchgeführt wurden. Der Bescheinigung ist ein Lageplan beizufügen, auf dem die untersuchten Flächen dokumentiert sind. Weiterhin ist das verwendete Detektionsverfahren anzugeben.

Für die Dokumentation der Räumdaten beim Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen wurde das Datenmodul KMIS-R entwickelt. Wir bitten Sie, bei der Beauftragung des Dienstleisters auf die Verwendung des Datenmoduls KMIS-R hinzuweisen.

Hierfür ist es erforderlich, dass die überprüften und geräumten Flächen örtlich mit den Gauß/Krüger Koordinaten eingemessen werden.

Wir bitten Sie nach Abschluss der Arbeiten um Übersendung des Lageplans und der KMIS-R-Datei, welche Sie durch die von Ihnen beauftragte Fachfirma erhalten.

Das Datenmodul KMIS-R können Sie kostenlos von der nachstehenden Internetseite des Kampfmittelräumdienstes downloaden:

<http://www.rp-darmstadt.hessen.de>

(Sicherheit und Ordnung, Gefahrenabwehr, Kampfmittelräumdienst)

2. Mit einer Luftbilddetailauswertung wurde ein Verdachtspunkt ermittelt, der auf einen möglicherweise noch vorhandenen Bombenblindgänger hinweist. Der Punkt wurde koordinatenmäßig erfasst und ist im beiliegenden Lageplan rot gekennzeichnet.

Eine Überprüfung des Verdachtspunktes ist vor bodeneingreifenden Bauarbeiten erforderlich. Sofern das Gelände nicht sondierfähig sein sollte (wegen oberflächennaher magnetischer Störungen wie z.B. Auffüllung, Versiegelung, Versorgungsleitungen) ist eine Überprüfung mittels Sondierungsbohrungen erforderlich.

Eine Überprüfung des Verdachtspunktes ist auch dann erforderlich, wenn sich dieser außerhalb des Baufeldes bzw. Grundstückes befindet und vor bodeneingreifenden Bauarbeiten ein Sicherheitsabstand im Radius von 15 Metern um den eingemessenen Verdachtspunkt nicht eingehalten werden kann.

Die Kosten für die Kampfmittelräumung (Aufsuchen, Bergen, Zwischenlagern) sind vom Antragsteller/Antragstellerin, Interessenten/Interessentin oder sonstigen Berechtigten (z.B. Eigentümer/Eigentümerin, Investor/Investorin) zu tragen. Die genannten Arbeiten sind daher von diesen selbst bei einer Fachfirma in Auftrag zu geben und zu bezahlen.

Für die Dokumentation der durchgeführten Kampfmittelräumung werden die örtlichen Gauß/Krüger-Koordinaten benötigt.

Bei der Angebotseinholung oder der Beauftragung einer Fachfirma bitte ich immer das v. g. Aktenzeichen anzugeben und eine Kopie dieser Stellungnahme beizufügen.

Als Anlage übersende ich Ihnen die Allgemeinen Bestimmungen für die Kampfmittelräumung im Lande Hessen.

- 3 -

Da Kampfmittelräumarbeiten im Voraus schwer zu berechnen sind, halte ich die Abrechnung der Leistungen nach tatsächlichem Aufwand für unumgänglich. Dies ist in jedem Falle Voraussetzung für eine positive Rechnungsprüfung zum Zwecke der Kostenerstattung durch den Bund gem. Nr. 3. der Allgemeinen Bestimmungen für die Kampfmittelräumung.

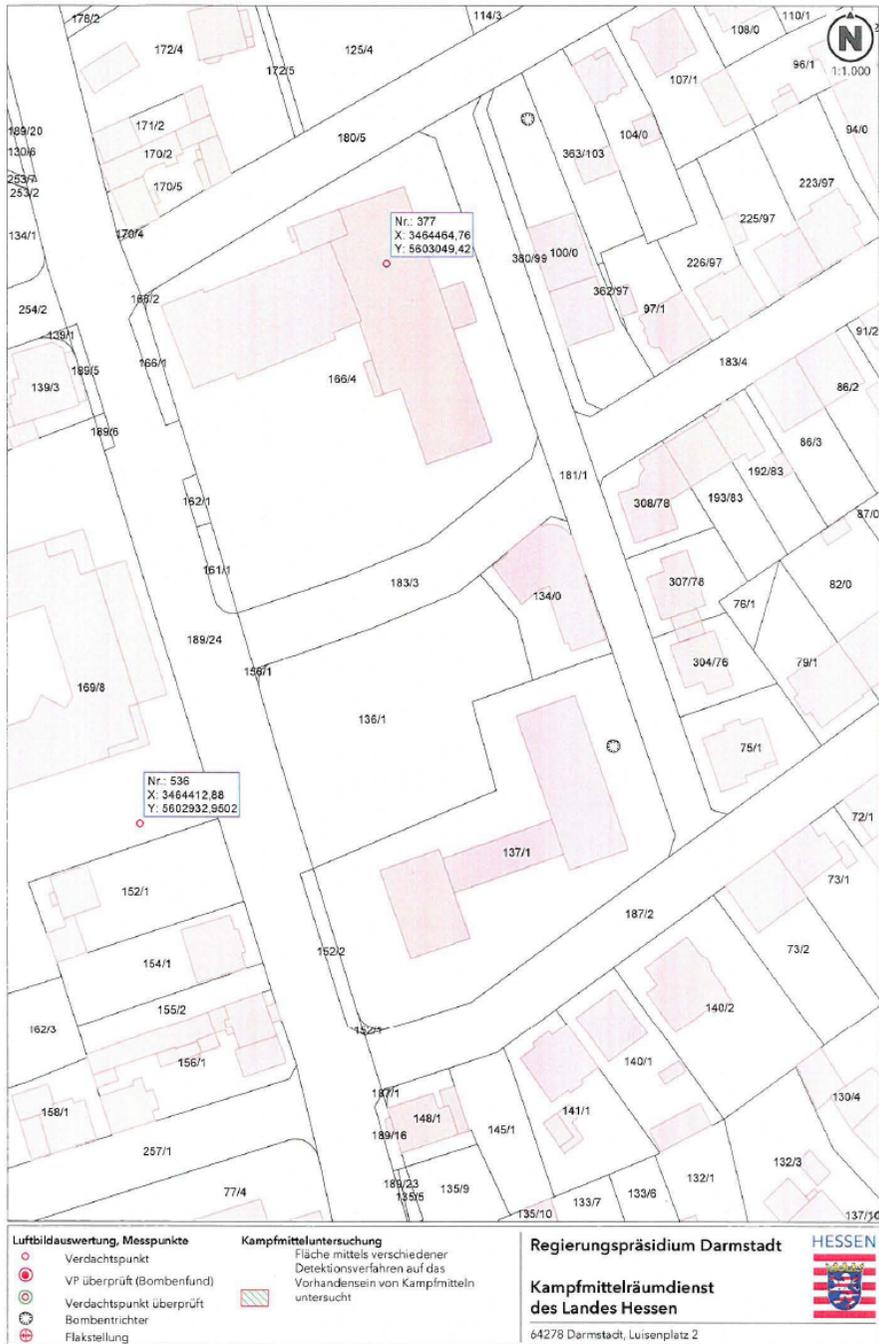
Eine Kopie des Auftrages bitte ich mir zur Kenntnisnahme zuzusenden.

Den Abtransport - ggf. auch die Entschärfung - und die Vernichtung der gefundenen Kampfmittel wird das Land Hessen -Kampfmittelräumdienst- weiterhin auf eigene Kosten übernehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Rene Bennert



Anlage zum Schreiben vom 28.06.2016